

## Zuchtordnung des APH e. V.

### § 1 – Allgemeines

### § 2 – Zuchtrecht

### § 3 – Zuchtberatung, Zuchtlenkung und Zuchtkontrolle

#### 3.1 – Allgemein

#### 3.2 – Zuchtberatung

#### 3.3 – Zuchtlenkung

#### 3.4 – Zuchtkontrolle

### § 4 – Zuchtvoorauasetzungen

#### 4.1 – Aufzuchtssstätte

##### 4.1.1 – Allgemeines

##### 4.1.2 – Aufzuchtssstättenbesichtigung

#### 4.2 – Züchter

##### 4.2.1 – Persönliche Voorauasetzungen

##### 4.2.2 – Aus- und Weiterbildung

##### 4.2.3 – Züchterlaubnis

##### 4.2.4 - Ausschluss

##### 4.2.5 - Gewerbliche/gewerbsmäßige Zucht

#### 4.3 – Zwingername und Zwingernamenschutz

#### 4.4 – Zuchttier

##### 4.4.1 – Abstammung

##### 4.4.2 – Pflichtuntersuchungen

##### 4.4.3 – Zuchttauglichkeitsprüfung

##### 4.4.4 – Weitere Zuchtvoorauasetzungen

##### 4.4.5 – Verlängerung der Zuchtzulassung

##### 4.4.6 – Rücknahme der Zuchtzulassung

##### 4.4.7 – ZTP und Kaiserschnitt

### § 5 – Zuchteinsatz und Häufigkeit der Zuchtverwendung

#### 5.1 – Rüden

##### 5.1.1 Zuchtalter

##### 5.1.2 Häufigkeit der Zuchtverwendung

##### 5.1.3 Zuchteinsatz

#### 5.2 – Hündinnen

##### 5.2.1 Zuchtalter

##### 5.2.2 Häufigkeit der Zuchtverwendung

#### 5.3 Paarungsvorgaben

##### 5.3.1 Wurfwiederholungen

### § 6 – Deckakt

### § 7 – Aufzucht

#### 7.1 - Betreuung der Hündin vor, bei und nach der Geburt

- 7.2 - Tote Welpen**
- 7.3 - Entwurmung und Impfung**
- 7.4 - Protokollierung und Wurfanmeldung**

- § 8 – Zuchtkontrolle**
  - 8.1-- Grundlagen der Zuchtkontrolle**
  - 8.2 – Wurfbesichtigungen**
  - 8.3 – Wurfabnahme**

**§ 9 – Welpenabgabe**

**§ 10 – Zuchtbuch**

**§ 11 – Ahnentafeln**

**§ 12 – Phänotypbeurteilung**

**§ 13 – Gebühren**

**§ 14 - Zuchtverstöße**

**§ 15 – Schlussbestimmung**

**Anlage: Haltungsbedingungen**

## **§ 1 Allgemeines**

### **1.1**

Das internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) bilden die Grundlage für die Zuchtordnung des Allgemeinen Klub für Polnische Hunderassen e.V. (APH e.V.)

### **1.2**

Die Zuchtordnung dient der Förderung der planmäßigen Zucht nachfolgend genannter polnischer Hunderassen:

Polski Owczarek Nizinny (PON) FCI Nr. 251  
Owczarek Podhalanski (OP) FCI Nr. 252

Zuchtziel sind erbgesunde und wesensfeste Rassehunde. Erbgesund ist ein Rassehund, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen können.

### **1.3**

Zuständig für die Zucht aller vom APH e.V. betreuten Rassen ist für die Klubmitglieder der APH e.V. Das umfasst die Zuchtlenkung, die Zuchtbetreuung und Zuchtkontrolle sowie die Führung des Zuchtbuches.

### **1.4**

Kommerzielle Hundezüchter und –händler werden nicht vom APH e.V. betreut. Züchterische Tätigkeit ist ihnen innerhalb des APH e.V. nicht erlaubt. Dies gilt auch für Personen, die mit diesen in Hausgemeinschaft leben.

### **1.5**

Der APH e.V. ist zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte bei den von ihm betreuten Hunderassen verpflichtet.

### **1.6**

Rechtswirksame Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Klub sind den anderen Zuchtvereinen, die die gleiche(n) Rasse(n) betreuen und der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Ist ein Züchter auch Mitglied eines anderen Rassehundezuchtvereins, der ebenfalls Mitgliedsverein im VDH ist, und wurde dem Züchter in diesem Verein ein Zuchtverbot bezüglich der von diesem Verein betreuten Rassen auferlegt, so führt dieses erteilte Zuchtverbot auch zum Zuchtverbot im APH e. V.

## **§ 2 Zuchtrecht**

### **2.1**

Als Züchter gilt der Eigentümer einer Zuchthündin nach Prüfung der Zucht Voraussetzungen (§ 4) am Tage der Belegung der Hündin. Auch Eigentümer eines Zuchtrüden gelten als Züchter. Die Anmeldung eines Wurfes zur Eintragung in das Zuchtbuch des APH e.V. ist nur dem Eigentümer der jeweiligen Zuchthündin vorbehalten.

## **2.2**

Das Mieten von Hündinnen zum Zweck der Zucht ist nicht erlaubt.

## **2.3**

Zuchtrechtübertragungen sind nur in Ausnahmefällen und auf rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrag an die Zuchtleitung des APH e.V. zulässig und bedürfen der Zustimmung der Zuchtkommission und des Vorstandes des APH e.V.

Die Vertragsvereinbarungen zwischen den Vertragspartnern sind nach erteilter Zustimmung schriftlich der Zuchtbuchstelle des APH e.V. vorzulegen.

## **§ 3 Zuchtberatung, Zuchtlenkung und Zuchtkontrolle**

### **3.1. Allgemein**

Zur Beratung der Züchter und zur Kontrolle der Zucht ist der APH e.V. verpflichtet. Die Aufgabe wird durch die Zuchtkommission, die Spezialzuchtrichter des APH e.V. und die Zuchtwarte innerhalb des APH e.V. wahrgenommen. Dazu gehört auch die regelmäßige Schulung der Züchter, weshalb der APH e.V. mindestens eine Züchterfortbildung oder eine Züchtertagung alle zwei Jahre anbietet. Die Teilnahme ist eine Pflichtveranstaltung.

### **3.2. Zuchtberatung**

Sowohl die Zuchtleitung als auch die Zuchtwarte des APH e.V. haben nicht nur die Aufgabe der Zuchtkontrolle, sondern stehen dem Züchter auch beratend zur Seite. Zuchtanfänger müssen vor Beginn der Zucht ausführlich über Haltungsbedingungen von Zuchthündinnen, Paarungsplanungen und der Aufzucht von Welpen beraten werden und die notwendige Sachkunde nachweisen. Jeder Züchter, besonders aber Zuchtanfänger sollte sich vor Beantragung jeder Deckgenehmigung mit dem betreuenden Zuchtwart über die Wahl des Paarungspartners beraten. Treten vor oder während der Aufzucht Fragen auf, so steht der betreuende Zuchtwart und die Zuchtleitung dem Züchter als Ansprechpartner zur Verfügung.

### **3.3. Zuchtlenkung**

Vor der Belegung einer Hündin muss rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor der Belegung) ein schriftlicher Antrag auf Deckgenehmigung an die Zuchtleitung gestellt werden. Dabei kann der Züchter Rüden als Paarungspartner vorschlagen. Die Zuchtleitung prüft anhand der vorhandenen Daten über die Zuchttiere und die nähere Verwandtschaft, ob die gewünschten Verpaarungen nicht im Gegensatz zu einer vernünftigen Rassehundezucht stehen und ob andere Rüden besser als Zuchtpartner für die entsprechende Hündin geeignet wären. Die Zuchtleitung kann dann eine Deckgenehmigung für die ausgewählten Rüden erteilen.

Ist der Züchter mit der Entscheidung der Zuchtleitung nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit des Widerspruches. Dieser muss ausreichend begründet und schriftlich an die Zuchtleitung eingereicht werden. Diese leitet den Widerspruch an die Zuchtkommission zur Beratung und Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Zuchtkommission ist endgültig und unanfechtbar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **3.4. Zuchtkontrolle**

Zur Kontrolle der Zucht ist es notwendig, Daten über die Nachkommen der durchgeführten Verpaarungen zu sammeln und auszuwerten. Hierzu bietet der APH e.V. Nachzuchtbeurteilungen durch die Zuchtwarte und Zuchttrichter des APH e.V. an, die im Alter zwischen 9 und 12 Monaten durchgeführt werden sollten. Die Ergebnisse dieser Nachzuchtbeurteilungen zusammen mit den Ergebnissen der HD-Untersuchungen, der Herzuntersuchungen beim PON und der Untersuchungen auf OCD des Schultergelenkes beim OP der Nachzucht bilden neben dem eigenen Phänotyp des Zuchttieres die Grundlage zu dessen Beurteilung. Die Sammlung und Auswertung der Daten erfolgt durch die Zuchtleitung in Zusammenarbeit mit der Zuchtbuchstelle.

## **§ 4 Zucht Voraussetzungen**

### **4. 1. Aufzuchtstätte**

#### **4.1.1**

Die Hundehaltung und – fütterung muss artgerecht sein. Für Zucht- und Jungtiere sowie für weitere im Besitz des Züchters befindliche Tiere müssen die hygienischen und räumlichen Voraussetzungen bestehen, die den gesetzlich geforderten Bedingungen zur Tierhaltung und den Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden des APH e.V. (s. Anlage – Aufzuchtbestimmungen) entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den vom APH e.V. betreuten Rassen um mittelgroße und große Gebrauchshunde handelt, deren Welpen auch ausreichenden Platz außerhalb des Gebäudes benötigen. Die Zucht in der Etagenwohnung ohne

Zugang zu Terrasse oder Garten ist ausgeschlossen. Menschliche Zuwendung muss als Grundvoraussetzung vorhanden sein.

#### **4.1.1.1**

Leben in einer Zuchtstätte mehr als 2 Zuchthündinnen (auch andere Rassen) dürfen diese nicht zeitgleich zur Zucht eingesetzt werden. Zwischen den Belegungen muss ein Mindestabstand von 14 Tagen liegen. Den Züchtern des APH e.V. ist es untersagt, mehr als 2 Würfe parallel aufzuziehen. Wenn bereits 2 Würfe anderer Rassen aufgezogen werden, darf daneben kein Wurf unserer Rassen gezüchtet werden.

#### **4.1.2**

Aufzucht- und Haltungsverhältnisse müssen vor Erteilung der Zuchterlaubnis durch den Vorsitzenden für Zuchtfragen durch einen von ihm beauftragten Zuchtwart des APH e.V. geprüft werden. Bei Problemfällen wird der Tierschutzbeauftragte hinzugezogen. In Ausnahmefällen kann die Besichtigung auch durch einen anderen Zuchtwart, der von einem VDH-Verein für die FCI-Gruppe 1 zugelassen ist, durchgeführt werden. Die Aufzuchtstättenbesichtigung ist schriftlich auf dem Vordruck des APH e.V. zu dokumentieren. Dazu gehört auch die Einschätzung des Zuchtwartes ob die räumlichen Voraussetzungen geeignet sind oder so verändert werden können, dass die Eignung hergestellt werden kann. Der Antragsteller erhält eine Kopie dieser Dokumentation.

Anhand dieser Dokumentation entscheidet die Zuchtleitung des APH e.V. ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zuchterlaubnis gegeben sind. Eine Ablehnung muss entsprechend begründet werden. Es steht dem Antragsteller frei, gegen diese Ablehnung Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch muss ausreichend begründet und dokumentiert sein. Die endgültige Entscheidung fällt die Zuchtkommission. Diese Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Nach Umzug des Züchters oder Zuchtpausen von mehr als 3 Jahren ist vor Stellung eines Antrages auf Deckgenehmigung eine erneute Aufzuchtstättenbesichtigung durchzuführen. Bei regelmäßig aktiven Züchtern wird die Kontrolle der Holdings- und Aufzuchtbedingungen etwa alle 3 Jahre anlässlich einer Wurfabnahme wiederholt.

## **4. 2. Züchter**

In begründeten Fällen ist den vom Klub beauftragten Personen (Zuchtwarte, Zuchtrichter, Tierschutzbeauftragter), Zutritt zu den Aufzucht- und Holdingsstätten zu gewähren. Verwehrt der Züchter in diesem Falle den Zugang zu seiner Zuchtstätte, ruht die Züchterlaubnis mit sofortiger Wirkung.

Sollten bei den Wiederholungsbesichtigungen oder den Kontrollen beanstandenswerte Zustände vorgefunden werden, ruht die Züchterlaubnis bis zu Beseitigung der Missetände. Dies ist durch eine erneute Aufzuchtstättenbesichtigung nachzuweisen.

### **4.2.1**

Züchter im APH e.V. können nur Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt, voll geschäftsfähig sind. Eine Doppelmitgliedschaft in einem anderen Verein im Wirkungsbereich des VDH, der die gleiche Rasse betreut, ist gemäß Ordnungen des VDH, ausgeschlossen. Außerdem darf weder die antragstellende Person noch eine in Hausgemeinschaft lebende Person Mitglied in einem, dem VDH entgegenstehenden Verein sein. Vor Aufnahme der Zucht sind Fortbildungen nachzuweisen.

### **4.2.2**

Vor Aufnahme der Zucht muss sich der Züchter die Kenntnisse aneignen, die notwendig sind, um Mutterhündin und Welpen vor Schaden zu bewahren und eine Aufzucht von gesunden, gut sozialisierten und auf Menschen und Umwelt geprägten Hunden zu ermöglichen und hat dies der Zuchtleitung anhand des Züchterfragebogens des APH e.V. nachzuweisen. Dieser Züchterfragebogen ist im Beisein des Zuchtwartes bei der Aufzuchtstätterbesichtigung auszufüllen.

Der APH e.V. verpflichtet sich mindestens eine Züchtertagung oder eine Züchterschulung alle zwei Jahre anzubieten. Jeder Züchter muss mindestens alle zwei Jahre an einer vom APH e.V. angebotenen Züchterschulung oder Züchtertagung teilnehmen. Ersatzweise kann auch die Teilnahme an Züchterschulungen anderer VDH-Vereine oder an Fortbildungsangeboten des VDH anerkannt werden. Für Züchter, die mehr als 2 Jahre an keinerlei Fortbildung oder Tagung teilnehmen, kann eine Sperre der Züchterlaubnis ausgesprochen werden und ggf. sogar die Zuchtzulassung im APH e.V. ganz versagt werden.

### **4.2.3**

Personen, die Züchter im APH e.V. werden möchten, müssen nach Besichtigung der Aufzuchtstätte bei der Zuchtleitung einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Züchterlaubnis stellen. Diesem Antrag ist eine Kopie der Mitgliedskarte (evtl. mit einer Kopie der Beitragserklärung) und einer Kopie der APH-Zwingerschutzkarte beizulegen.

Erst wenn dem Züchter die schriftliche Zuchtgenehmigung vorliegt, kann ein Antrag auf Deckgenehmigung gestellt werden.

Sollte die Zuchtleitung einen Antrag auf Züchterlaubnis ablehnen, muss diese Ablehnung entsprechend begründet werden. Es steht dem Antragsteller frei gegen diese Ablehnung Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch muss ausreichend begründet und dokumentiert sein. Die endgültige Entscheidung fällt die Zuchtkommission. Diese Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

Ähnlich gilt dies auch im Falle einer befristeten oder unbefristeten Sperre der Züchterlaubnis. Auch in diesem Fall muss die Sperre entsprechend begründet werden und der Züchter hat die Möglichkeit Widerspruch einzulegen, über den die Zuchtkommission entscheidet.

#### **4.2.4 Ausschluss**

Züchtern und Mitgliedern des Klubs, die Würfe oder einen Einzelhund an Hundehändler oder deren Vermittler abgeben, droht der Ausschluss aus dem Klub gemäß § 18 Abs. 2 der APH-Satzung. Ausgeschlossen von der Zucht und/oder der Benutzung des Zuchtbuches und seines Registers sind Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben. Hundehändler sind Personen, die Hunde nicht für sich selbst, sondern zum Zwecke des Verkaufs oder der Abgabe an Dritte erwerben.

#### **4.2.5 Gewerbliche/gewerbsmäßige Zucht**

Eine gewerbliche Hundezucht ist nicht gestattet. Gewerbliche Hundezucht liegt vor, wenn aufgrund der Anzahl der Zuchthunde, der Würfe und Deckakte auf eine Gewinnerzielungsabsicht zu schließen ist.

Eine erlaubnispflichtige gewerbsmäßige Hundezucht ist unter den Bedingungen des § 11 des TierschG gestattet, wenn sie rein hobbymäßig ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und der Züchter dies auf Verlangen den Amtsträgern des Klubs nachweist. Dabei sind die unterschiedlichen Vorgaben der Bundesländer zu beachten.

### **4.3. Zwingername und Zwingernamenschutz**

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen.

Der Zwingername ist die einem Züchter persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter züchtet unter diesem Namen.

Die nach den Regeln der FCI / des VDH / des APH gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen.

#### **4.3.1**

Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz ist von der Zuchtbuchstelle des APH e.V. über den VDH bei der FCI einzureichen.

Jeder Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.

Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Hunde einer Rasse geschützt sein.

Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden.

Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

### **4.3.2**

Ab dem 01.01.2016 dürfen Zwingernamen nicht mehr national geschützt werden. Bis zum 31.12.2015 national geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz, es gelten die Bestimmungen des § 4.3.

### **4.3.3**

Der Zwingernamenschutz entfällt,

- a) mit dem Tod des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht
- b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten
- c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird
- d) wenn gegen Satzungen und Ordnungen des VDH, der FCI und des APH verstoßen wird.

### **4.3.4**

Haben mehrere Personen Eigentumsrecht an Rüden bzw. Hündinnen, kann das Zucht-recht nur von einem der Eigentümer ausgeübt werden.

### **4.3.5**

Die Weitergabe eines Zuchttieres ist der Zuchtleitung mitzuteilen.

### **4.3.6 bis 4.3.9 gestrichen !**

## **4.4. Zuchttier**

### **4.4.1. Abstammung**

Zur Zucht im APH e.V. können nur Tiere eingesetzt werden, die über eine FCI-anerkannte Ahnentafel oder eine FCI-anerkannte Registrierbescheinigung verfügen. Zuchttiere mit Standort im Wirkungsbereich des APH müssen zudem ins Zuchtbuch des APH e.V. bzw. in das Register des APH e.V. übernommen werden und alle folgenden aufgeführten Zuchtvo-raussetzungen erfüllen.

### **4.4.2. Pflichtuntersuchungen**

Pflichtuntersuchungen für Zuchttiere umfassen die röntgenologische Untersuchung auf HD für beide Rassen sowie die röntgenologische Untersuchung auf OCD des Schultergelenkes beim OP und die Herzuntersuchung beim PON und sind unter 4.4.2.1 bis 4.4.3.1 be-schrieben.

#### **4.4.2.1 HD**

Alle vom APH e.V. betreuten Rassen unterliegen der HD-Röntgenpflicht. Die HD-Röntgenergebnisse müssen dem Antrag auf Zuchtzulassung beigelegt werden. Die Zucht mit Tieren, deren Röntgenbefund im Ergebnis der FCI-Norm dem Röntgenbefund „HD: D, D1, D2, E1, E oder E2“ entspricht, ist untersagt. Tiere mit dem Befund „HD: C1, C, C2“ dürfen in der Regel nur mit Tieren verpaart werden, die einen Befund „HD: B2“ oder besser haben. Die Verpaarung von 2 Zuchttieren mit dem Befund „HD: C1, C, C2“ ist nur möglich, wenn diese Verpaarung im Interesse der Rasse steht und von den Verwandten der Zucht-tiere entsprechende Informationen vorliegen.



Es müssen von den Verwandten 1., 2. und 3. Grades mindestens 50 % auf HD untersucht und ausgewertet sein. Die statistische Auswertung der Ergebnisse darf kein erhöhtes Vererbungsrisiko im Durchschnitt zur Rasse im Wirkungsbereich des APH e.V. ergeben. Eine solche Verpaarung ist nur mit Zustimmung der Zuchtkommission möglich. Hunde mit Registrier-Bescheinigung können nur eine Zuchtzulassung erhalten, wenn der Befund max. HD: B2 ist.

#### **4.4.2.1.1**

Der vom Züchter/Halter im APH e.V. in Anspruch genommene Röntgentierarzt vermerkt auf einem, beim APH e.V. erhältlichen vereinseigenen, Bewertungsbogen die relevanten Daten zu Hund und Halter ohne eine Vorbeurteilung abzugeben. Auf diesen Bewertungsbogen ist zu bestätigen:

- dass der Röntgentierarzt zugunsten des APH e.V. auf etwaige Urheberrechtsansprüche an der Röntgenaufnahme verzichtet.
- dass der Röntgentierarzt die Identität des Hundes überprüft hat.
- dass der Röntgentierarzt den Hund für die Erstellung der Aufnahme ausreichend sediert hat.
- dass keine weiteren Hilfsmittel verwendet wurden und
- dass ein allgemeines Gesundheitsattest für das Tier erstellt wurde.

#### **4.4.2.1.2**

Die Röntgenaufnahmen sind von einem HD-Gutachter auszuwerten. Dieser darf im APH e.V. keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihm begutachteten Rasse sein.

#### **4.4.2.1.3**

Für die Bestellung eines Gutachters gilt:

Zu Gutachtern können nur approbierte Tierärzte bestellt werden, die das Qualifikationsverfahren des „GRSK (Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren)“ erfolgreich durchlaufen und sich zu einer Fortbildung im Rahmen dieses Modells verpflichtet haben. Dies umfasst die Verpflichtung regelmäßig an den Treffen der HD-Zentralen teilzunehmen.

#### **4.4.2.1.4**

Die Berufung oder Abberufung eines Gutachters erfolgt durch den VDH-Vorstand auf Vorschlag des APH e.V. nach Anhörung des VDH-Zuchtausschusses. Voraussetzung zur Berufung ist das Vorliegen der unter 4.4.2.1.3 genannten Voraussetzungen. Die Abberufung muss erfolgen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, im Übrigen auf begründeten Antrag des APH e.V. Der VDH-Vorstand ist an den Antrag nicht gebunden.

#### **4.4.2.1.5**

Betreuen mehrere Zuchtvereine eine Hunderasse, soll nur ein Gutachter bestellt werden. Der VDH-Vorstand kann in begründeten Fällen eine abweichende Regelung treffen. Das gilt auch für den Fall, dass einer der beteiligten Vereine einen Wechsel in der Person des Gutachters begründet verlangt.

#### **4.4.2.1.6**

In begründeten Fällen ist die Anrufung eines Obergutachters zulässig. Der Antragsteller hat in seinem Antragsformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.

**Die Tätigkeit des Obergutachters regelt die Durchführungsbestimmung zur VDH-Zuchtordnung III Bekämpfung der HD Punkt 10.**

#### **4.4.2.1.7**

Das Mindest-Röntgenalter für HD für die im Wirkungsbereich des APH e.V. betreuten Rassen beträgt 12 Monate.

#### **4.4.2.2.1 OCD**

Die Untersuchung auf OCD des Schultergelenkes beim OP ist ebenfalls im Alter von 12 Monaten möglich. Die Auswertung erfolgt durch den Klub-Gutachter.

#### **4.4.2.2.2**

Tiere, die in der Jugend wegen OCD des Schultergelenkes operiert werden mussten, dürfen nicht für die Zucht eingesetzt werden. Tiere, die keinen klinischen Befund haben oder hatten, deren röntgenologische Untersuchung jedoch Hinweise auf OCD des Schultergelenkes ergibt, dürfen nur mit Tieren verpaart werden, die eindeutig frei von OCD des Schultergelenkes sind.

#### **4.4.2.3. Herzuntersuchung**

Eine vollständige Herzuntersuchung gemäß des standardisierten Untersuchungsbogens, die von einem durch den Klub anerkannten Tierarzt (Tierärzte die der Fachgruppe Kardiologie der DVG angeschlossen sind) durchgeführt und bescheinigt wurde. Zur vollständigen Herzuntersuchung gehört mindestens Röntgen mit Herzvermessung, EKG und eine Echokardiografie. Das Ergebnis der Untersuchung muss dem Zuchtleiter des APH e.V. von den Auswertungstellen mitgeteilt werden. Zuchthunde der Rasse PON mit der Diagnose „kein Hinweis“ – oder „geringgradig“ müssen nur einmal untersucht werden. Bei der Diagnose „mittelgradig“ sind Wiederholungsuntersuchungen im Abstand von 2 Jahren notwendig.“

#### **4.4.2.3.1. Erkrankungen**

Erkrankungen, wie Ductus Botalli persistens, schwere Dilatative Kardiomyopathie sowie sonstiges schwere Herzkreislaufkrankungen führen zum Zuchtausschluss des betroffenen Tieres.

#### **4.4.3 – Zuchttauglichkeitsprüfung**

Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) wird von einem Team durchgeführt. Dieses besteht aus einem Zuchtrichter, einem Zuchtwart und dem Vorsitzenden für Zuchtfragen oder dessen Stellvertreter.

Bei der Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) wird festgestellt, ob ein Hund phänotypisch den Anforderungen eines Zuchttieres an Erscheinungsbild und Wesen entspricht (Prüfungen jeglicher Art befreien nicht von der Teilnahme am Wesenstest). Das Mindestalter für die Teilnahme von Hunden beider Rassen beträgt 15 Monate.

Es können nur Hunde zu einer Zuchtauglichkeitsprüfung vorgestellt werden, die über eine FCI-anerkannte Ahnentafel oder eine gültige FCI-Registrierbescheinigung (zzgl. Phänotypbeurteilung des APH e.V.) verfügen und die ins Zuchtbuch oder das Register des APH e.V. übernommen wurden und denen eine APH-ZB-Nr. bzw. Reg-Nr. zugeteilt wurde.

**Ausnahme:** Rüden mit Standort außerhalb des Wirkungsbereiches des APH e.V. können an einer ZTP teilnehmen, sofern sie über eine gültige FCI-Ahnentafel verfügen.

Bei der ZTP sind vorzulegen:

1. Original-Ahnentafel oder Registrierbescheinigung (zzgl. Phänotypbeurteilung des APH e. V.)
2. Impfausweis
3. erforderliche Ausstellungsbewertungen
4. HD-Ergebnis
5. OCD-Auswertung des Schultergelenkes beim OP
6. Ergebnis der Herz-Untersuchung beim PON
7. Gesundheits-Pass
8. Wurfabnahmeprotokoll
9. ggf. Protokoll der NZB
10. Nachweis der Bluteinlagerung
11. DNA-Profil zur Identitäts- und Abstammungsbegutachtung (Laboklin)

Vor der Beurteilung hat eine Identitätsprüfung zu erfolgen.

Die Vorstellung eines Tieres zur Zuchtauglichkeitsprüfung hat grundsätzlich auf einer APH - Zuchtveranstaltung zu erfolgen.

Nach der phänotypischen Beurteilung werden im ZTP-Team nachfolgende Ergebnisse festgelegt:

### **Zuchtauglich ohne Auflagen**

Der Hund erfüllt in hohem Maße die Anforderungen an ein Zuchttier und kann ohne Auflagen (wenn alle notwendigen Untersuchungen und Beurteilungen beigebracht sind) zur Zucht eingesetzt werden.

### **Zuchtauglich mit Auflagen**

Der Hund erfüllt im Wesentlichen die Anforderungen an ein Zuchttier. Es sind aber kleine Fehler und Schwächen vorhanden, die Empfehlungen für die Zuchtpartnerwahl bedingen. Diese Empfehlungen sollen Beachtung finden.

### **Bedingt zuchtauglich (für eine erfolgreiche Belegung)**

Der Hund hat grobe Mängel, erfüllt kaum die Anforderungen an ein Zuchttier. Er verfügt aber über Merkmale, die für die Zucht der jeweiligen Rasse wichtig sind oder ist von der Abstammung her geeignet, die Genvielfalt der Rasse positiv zu beeinflussen und könnte daher für einen Probewurf zur Zucht zugelassen werden. Die ausgesprochenen Auflagen für die Wahl des Zuchtpartners sind absolut bindend. Es kann nur ein Zuchtpartner eingesetzt werden, der die Zuchtauglichkeitsprüfung im APH e.V. bestanden hat, so dass die Erfüllung der Auflagen kontrolliert werden kann.

## **Zurückstellung**

Der Hund erscheint in seiner Entwicklung noch nicht weit genug fortgeschritten, um zur Zucht eingesetzt werden zu können bzw. eine Beurteilung der Zuchteignung ist z.Z. noch nicht möglich. Der Hund kann nach Ablauf einer Frist von mindestens 3 Monaten erneut vorgestellt werden.

## **Zuchtuntauglich**

Der Hund verfügt über zuchtausschließende Fehler oder ist insgesamt so mit Mängeln behaftet, dass er die Anforderungen an ein Zuchttier überhaupt nicht erfüllt.

Bei der Beurteilung **zuchttauglich ohne Auflagen** werden Hündinnen für **3 Würfe** und Rüden für **5 erfolgreiche Deckakte** im APH-Wirkungsbereich zur Zucht zugelassen, sofern auch die anderen Voraussetzungen für die Zuchtzulassung erfüllt sind.

Bei der Beurteilung **zuchttauglich mit Auflagen** werden Hündinnen für **2 Würfe** und Rüden für **2 erfolgreiche Deckakte** im APH-Wirkungsbereich zur Zucht zugelassen, sofern auch die anderen Voraussetzungen für die Zuchtzulassung erfüllt sind

Bei der Beurteilung **bedingt zuchttauglich** werden Hündinnen für **1 Wurf** und Rüden für **1 erfolgreichen Deckakt** zur Zucht zugelassen, sofern auch die anderen Voraussetzungen für die Zuchtzulassung erfüllt sind.

Bei der Beurteilung **Zurückstellung** kann dem Hund **keine Zuchtzulassung** erteilt werden.

Bei der Beurteilung **zuchtuntauglich** kann dem Hund **keine Zuchtzulassung** erteilt werden.

Bei den Rassen PON und OP werden **Wertmessziffern (WMZ)** gemäß Anlage zur Zuchtordnung vergeben

### **4.4.3.1**

Zur Zucht nicht zugelassen sind ausnahmslos Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern oder Krankheiten.

### **4.4.4 Weitere Voraussetzungen für die Zuchtzulassung:**

Nachweis über die Teilnahme an mindestens 3 Rassehundeausstellungen, die von der FCI, dem VDH oder dem APH ausgerichtet wurden und durch die Vorlage der Formwertbeurteilungen von zwei verschiedenen Zuchtrichtern, die mindestens die Formwertnote „sehr gut“ in der Jugend-, Zwischen- oder Offenen Klasse aufweisen. Eine Bewertung kann in der Jugendklasse, mindestens zwei müssen aber in der Zwischen-

oder Offenen Klasse erworben sein. Die dritte Schaubewertung kann nachgereicht werden, wenn sich die Ausstellung unmittelbar am Tag nach der ZTP anschließt. Die Zuchtzulassung

sung wird erst erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und der Zuchtleitung nachgewiesen sind.

#### **4.4.4.1 Zuchtzulassung für Rüden ohne Ausstellungsergebnisse für einen Deckakt**

Für Eigentümer von Rüden besteht die Möglichkeit, Ihren Hund auf einer Zuchtauglichkeitsveranstaltung vorzustellen, ohne die geforderten drei Ausstellungsergebnisse vorzuweisen. In diesem Fall erhält der Rüde die Zuchtauglichkeit für einen Deckakt. Alle anderen Voraussetzungen gemäß § 4.4.3 müssen erfüllt sein.

#### **4.4.4.2**

Werden die in § 4.4.4 geforderten 3 Ausstellungsergebnisse nachgereicht, erhält der Rüde die mögliche Anzahl der Deckakte gemäß § 4.4.3 .

#### **4.4.5 - Verlängerung der Zuchtzulassung:**

Hat ein Zuchttier die bei der letzten ZTP genehmigten Zuchteinsätze verbraucht, kann der Besitzer bei der Zuchtleitung einen Antrag auf Verlängerung der Zuchtzulassung stellen. Diesem Antrag ist eine Kopie der Ahnentafel und des Protokolls der letzten ZTP beizufügen.

Die Zuchtleitung überprüft die Ergebnisse der Nachzucht. Es müssen mindestens 50% der sich im Wirkungsbereich des APH befindlichen Nachzucht eines Zuchttieres im untersuchungsfähigen Alter zur Nachzucht vorgestellt und auf HD, sowie OCD des Schultergelenkes beim OP untersucht worden sein. Wenn noch keine Ergebnisse vorliegen, kann keine Wiederholungs-ZTP durchgeführt werden. Wenn sich daraus, sowie aus anderen der Zuchtleitung bekannten Daten kein Einwand für eine weitere Zuchtverwendung ergibt, kann das Zuchttier zu einer Wiederholungs-ZTP mit erneutem Wesenstest vorgestellt werden, die nach den gleichen Regeln durchgeführt wird wie die erste ZTP.

Eine Nichtzulassung muss von der Zuchtleitung schriftlich begründet werden. Im Streitfall entscheidet die Zuchtkommission.

Wenn Hündinnen 6 Würfe aufgezogen haben, kann keine weitere Verlängerung der Zuchtzulassung beantragt werden.

Wenn Rüden 10 erfolgreiche Zuchteinsätze hatten, kann eine Verlängerung nur noch beantragt werden, wenn mindestens 50 % der Nachkommen zur NZB **vorgelegt und auf HD untersucht** wurden und sich bei den Nachkommen keine nennenswerten Fehler oder Krankheiten gezeigt haben. Über diese Anträge entscheidet die Zuchtkommission ohne erneute Vorstellung des Zuchttieres. Dabei entscheidet die Zuchtkommission auch darüber, ob der Rüde für weitere begrenzte Deckakte oder, wenn er sich als besonders wertvoll für die Zucht erwiesen hat, ohne Beschränkung auf Lebenszeit zur Zucht zugelassen wird.

#### **4.4.6 - Rücknahme der Zuchtzulassung:**

Bringt ein Zuchttier mit 2 verschiedenen Zuchtpartnern den gleichen zuchtausschließenden Fehler oder die gleiche Erbkrankheit, prüft die Zuchtleitung, ob eine weitere Zuchtverwendung dieses Tieres zu verantworten ist, insbesondere bei schweren Erbkrankheiten. Sollten bei zuchtzugelassenen Hunden während der Dauer ihrer Zuchtzulassung verdeckte Krankheiten auftreten, die im Sinne des Standards der jeweiligen Rasse oder gemäß der VDH-Zuchtordnung und/oder der festgeschriebenen Meinung des wissenschaftlichen Beirats des VDH zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung automatisch. Ggf. kann die Zuchtleitung dieses Zuchttier mit sofortiger Wirkung sperren – dies gilt auch bei Zuchtzulassungen auf Lebenszeit. Wenn der Besitzer des Hundes mit dieser Sperrung nicht einverstanden ist, kann er einen schriftlichen Antrag mit ausreichender Begründung

an die Zuchtkommission stellen, mit dem ein einzelner weiterer Zuchteinsatz beantragt wird. Dieser Zuchteinsatz kann nur mit einem, von der Zuchtleitung vorgeschlagenen und von der Zuchtkommission befürworteten Partner erfolgen, sofern die Zuchtkommission sich nicht für eine sofortige und endgültige Rücknahme der Zuchtzulassung ausspricht.

Werden 70 % der Nachkommen dieser Verpaarung vorgestellt und untersucht und sind diese alle gesund und frei von zuchtausschließenden Fehlern, kann der Besitzer des Zuchttieres weitere Zuchteinsätze nach dem gleichen Verfahren beantragen.

Werden nicht 70 % der Nachkommen vorgestellt und untersucht, erlischt die Zuchtzulassung für das Zuchttier automatisch und unwiderruflich.

#### **4.4.7 – ZTP und Kaiserschnitt:**

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen

### **§ 5 – Zuchteinsatz und Häufigkeit der Zuchtverwendung**

Wenn ein Zuchttier über eine gültige Zuchtzulassung verfügt, kann es nach folgenden Regeln zur Zucht eingesetzt werden.

#### **5. 1 – Rüden**

##### **5.1.1 – Zuchalter**

Mindestalter für Rüden der Rasse PON:	15 Monate
Mindestalter für Rüden der Rasse OP:	18 Monate
Höchstalter für Rüden beider Rassen	unbegrenzt

##### **5.1.2 Häufigkeit der Zuchtverwendung**

Ein Rüde darf innerhalb von 12 Monaten max. 4 Würfe zeugen. Dies gilt auch für Rüden, die auf Lebenszeit zur Zucht zugelassen wurden. Stichtag ist der Tag der Belegung.

##### **5.1.3 Zuchteinsatz**

Ein Zuchtrüde darf nur in einer von der Mitgliederorganisation der FCI und deren **Kooperationspartnern** anerkannten Zuchtstätte eingesetzt werden.

#### **5. 2. Hündinnen**

##### **5.2.1 – Zuchalter**

Mindestalter für Hündinnen der Rasse PON:	18 Monate
Mindestalter für Hündinnen der Rasse OP:	21 Monate
Höchstalter für Hündinnen beider Rassen:	96 Monate

Als Stichtag gilt der Tag der Belegung. Sollte eine Hündin, die sich aufgrund der Ergebnisse ihrer Nachzucht als besonders wertvoll für die Zucht erwiesen hat, bis zur Vollendung des 96. Lebensmonats weniger als 5 Würfe mit weniger als 20 Welpen bei der Rasse PON und weniger als 30 Welpen bei der Rasse OP aufgezogen haben, kann für diese Hündin eine Verlängerung der Zuchtzulassung um max. 9 Monate beantragt werden, wenn sich die Möglichkeit ergibt, diese Hündin mit einem Rüden anzupaaren, der vorher nicht zur

Verfügung stand und mit dem aus dieser Verpaarung überdurchschnittlich guter und für die Rasse wertvoller Nachwuchs erwartet werden kann.

Dieser Antrag muss ausreichend begründet, unter Aufführung der Nachzuchtergebnisse, mindestens 8 Wochen vor der geplanten Belegung an die Zuchtleitung gestellt werden. Dem Antrag ist eine tierärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand und die Einschätzung des Tierarztes zu Frage der Eignung zur weiteren Zuchtverwendung über das normale Zuchthöchstalter hinaus beizufügen. Der Antrag wird an die Zuchtkommission weitergeleitet und von dieser beraten und entschieden. Das Ergebnis wird dem Züchter von der Zuchtleitung mitgeteilt.

### **5.2.2 – Häufigkeit der Zuchtverwendung**

Eine Hündin darf im Kalenderjahr einen Wurf aufziehen. Zwischen dem letzten Wurftag und einer erneuten Belegung müssen mindestens 6 Monate liegen. Zieht eine Hündin mehr als 8 Welpen in einem Wurf auf, so ist eine Schonfrist von 12 Monaten einzuhalten. Die Schonfrist gilt von Decktag zu Decktag.

#### **5.2.2.1 – Ammenaufzucht**

Sollten überzählige Welpen durch Ammen versorgt werden, gilt die normale Schonfrist. Die Amme darf einschließlich ihrer eigenen Welpen nicht mehr als 8 Welpen nähren. Die bei der Amme aufgezogenen Welpen dürfen nicht vor Vollendung der sechsten Lebenswoche zum übrigen Wurf zurückgegeben werden. Hat der Züchter selbst eine Amme zur Verfügung, sind Amme und Mutterhündin streng zu trennen. Der Zuchtwart muss die Ammenaufzucht jederzeit überprüfen können. Scheinträchtige Hündinnen dürfen nur in Notfällen (bei Krankheit oder Tod der Mutterhündin) als Amme eingesetzt werden.

### **5.3 - Paarungsvorgaben**

Es dürfen nur Tiere der selben Rasse miteinander verpaart werden.

Hunde mit Registrier-Bescheinigung können nur mit Hunden angepaart werden, die über eine FCI-anerkannte Ahnentafel verfügen und deren Vorfahren bis in die 4.Generation lückenlos in einem FCI anerkannten Zuchtbuch nachweisbar sind.

Experimentier-, Versuchszüchtungen und Paarungen von Verwandten 1. Grades sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

Die Zuchtpartner sollen nicht mit den gleichen Fehlern oder Mängeln behaftet sein. Empfehlungen sollen so weit wie möglich befolgt werden. Auflagen sind bindend. Die Vorgaben der Zuchtleitung sind einzuhalten wie unter 3.3 beschrieben.

Hündinnen, die bedingt zuchttauglich sind, dürfen nur mit Rüden verpaart werden, die eine ZTP des APH e.V. bestanden haben.

Hunde, die mit verkürzter Rute geboren werden, dürfen nur mit langrutig geborenen Hunden verpaart werden.

#### **5.3.1 - Rüden außerhalb des Wirkungsbereiches des APH e. V.**

Bei Anpaarungen mit Rüden, deren Standort außerhalb des Wirkungsbereiches des APH e.V. ist und keine ZTP des APH e.V. bestanden haben, ist zu beachten, dass für diese Folgendes nachgewiesen werden muss: Fotokopie der AT, HD-Untersuchung (Befund nach FCI-Norm max.: C2) und Herzuntersuchung auf Ductus Botaili persistens bei der Rasse PON. Außerdem muss der betreffende Rüde in seinem Heimatland zur Zucht zugelassen sein.

### **5.3.2 – Wurfwiederholungen**

Wurfwiederholungen können nur genehmigt werden, wenn aus der ersten Verpaarung nur eine geringe Welpenzahl (weniger als 3 Welpen bei der Rasse PON und weniger als 5 Welpen bei der Rasse OP) hervorgegangen sind. Bei allen anderen Würfen müssen mindestens 50 % der Nachzucht zur NZB vorgestellt und auf HD untersucht sein. Eine Wurfwiederholung ist dann nur möglich, wenn mindestens 50 % der Nachzucht frei von zuchtausschließenden Fehlern oder Erbkrankheiten ist. Verpaarungen, aus denen ein oder mehrere Ductus Botalli persistens hervorgegangen sind dürfen auf keinen Fall wiederholt werden.

## **§ 6. Deckakt**

### **6.1. Vor der Paarung**

Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehen Hunden einer Rasse haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.

### **6.2. Künstliche Besamung**

Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zuchtkommission des APH e. V. Die Genehmigung kann nur in Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden.

### **6.3. Sprungbuch**

Rüdenbesitzer haben einen schriftlichen Nachweis über alle erfolgten Deckakte zu führen (Sprungbuch).

### **6.4. Nach dem Deckakt**

Von dem vollzogenen Deckakt ist der Zuchtbuchstelle und dem Vorsitzenden für Zuchtfragen innerhalb von 3 Tagen auf den vom Zuchtleiter ausgehändigten Formularen Mitteilung zu machen. Das Fallen des Wurfes oder das Leerbleiben ist der Zuchtbuchstelle und dem Vorsitzenden für Zuchtfragen mit den entsprechenden Vordrucken zu melden. Beim Leerbleiben ist der verbrauchte Deckschein der Zuchtbuchstelle zuzusenden. Zeitgleich sind diese Informationen dem Deckrüdenbesitzer mitzuteilen.

### **6.5. Vaterschaftsnachweis**

Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden – auch derselben Rasse – belegt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

### **6.6. Deckentschädigung**

Über die Art und Höhe der Deckentschädigung soll vor dem Deckakt eine Einigung erfolgen.

### **6.7. Rüden außerhalb des Wirkungsbereichs des APH e. V.**

Bevor eine Deckgenehmigung für einen Rüden erteilt wird, der sich außerhalb des Wirkungsbereiches des APH e. V. befindet, müssen die Auflagen gemäß § 5.3.1 erfüllt sein.



## **§ 7. Aufzucht**

### **7.1. Betreuung der Hündin vor, bei und nach der Geburt**

Eine Zuchthündin muss spätestens ab dem Tag der Belegung bis mindestens zur Wurfabnahme in der Obhut des Züchters sein. Die Hündin ist zu Beginn der zweiten Trächtigkeitshälfte an den Wurfraum zu gewöhnen. Während der Geburt hat der Züchter eine ständige Aufsichtspflicht, während der Aufzuchtphase ist der Wurf vom Züchter oder einer von ihm beauftragten Person zu betreuen.

### **7.2. Tote Welpen**

Das Töten nicht gesunder Welpen muss von einem Tierarzt vorgenommen werden, der die Einschläferung begründen und attestieren muss. Totgeborene und bis zur Wurfabnahme verendete Welpen müssen von einem Fachtierarzt für Kleintiere auf mögliche Todesursachen untersucht werden. Die Atteste sind bei der Wurfabnahme dem abnehmenden Zuchtwart auszuhändigen.

### **7.3. Entwurmung, Impfung und Kennzeichnung**

Die Welpen müssen vor der Wurfabnahme fachgerecht gemäß der Empfehlung der ESCCAP (European Scientific Counsel Companion Animal Parasites) entwurmt sein. Die ab dem 56. Lebenstag vorgeschriebenen Impfungen der Welpen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (StIKo Vet). Die Welpen sind mit einem Microchip zu kennzeichnen.

Die durchgeführte tierärztliche Untersuchung ist auf dem Formblatt des APH e.V. durch den Tierarzt zu dokumentieren. Falls bei der Herzauskultation anormale Geräusche zu hören sind, ist der Welpen von einem vom Klub anerkannten autorisierten Tierarzt der Fachgruppe Kardiologie klinisch zu untersuchen. Diese Untersuchung ist entsprechend zu dokumentieren.

### **7.4. Protokollierung und Wurfanmeldung**

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Aufzuchtprotokoll für seinen Wurf zu führen sowie Eintragungen in ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurfes und Zuchtgeschehens zu machen.

Fünf bis sechs Wochen nach der Geburt sind bei der Zuchtbuchstelle vom Züchter die Zuchtbuchnummern zu beantragen (aktuelle Vordrucke sind zu benutzen).

## **§ 8. Zuchtkontrolle**

### **8.1. Grundlagen der Zuchtkontrolle**

Der APH e.V. ist verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte bei den von ihm betreuten Rassen zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen. Berichte über diese Entwicklung sind dem VDH auf Anfrage, mindestens aber mit Vorlage des Zuchtbuches zu erstatten.

Dem VDH steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte ein wissenschaftlicher Beirat für Zucht und Forschung zur Seite, dessen Schiedsspruch in Streitfällen für die Rassehunde-Zuchtvereine verbindlich ist.

Als Maßnahme der Zuchtkontrolle sind in den Zuchtbüchern diejenigen Hunde aufzuführen, die begründet von der Zuchtverwendung ausgeschlossen sind.

Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehundezucht im APH e.V. Dem APH e. V. steht dafür ein ausgebildetes Team von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten zur Verfügung, die entsprechend der Zuchtwart-Ordnung des APH e. V. die erforderlichen Aufgaben wahrnehmen.

## **8.2. Wurferstbesichtigung**

Beim Erstzüchter hat eine Wurfbesichtigung des gefallen Wurfes innerhalb der ersten 5 Tage stattzufinden. Der Wurfbesichtigungsschein ist dabei zu verwenden.

## **8.3. Wurfabnahme**

Ab dem 56. Lebenstag erfolgt die Abnahme der Welpen durch einen Zuchtwart des APH e.V. Der Züchter hat prinzipiell die freie Zuchtwartwahl. Bei jeder 3. Wurfabnahme muss jedoch ein von der Zuchtleitung vorgeschlagener Zuchtwart eingesetzt werden. Die Zuchtleitung stellt dabei dem Züchter drei Zuchtwarte zur Auswahl, die bis zum Ende der 4. Lebenswoche der Welpen, schriftlich benannt werden. Die Wurfabnahme erfolgt in der Aufzuchtstätte im Beisein der Mutterhündin.

Dabei sind dem Zuchtwart folgende Unterlagen zu übergeben:

- Original-Ahnentafel der Mutterhündin
- lesbare Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Original des Deckscheins
- Impfbescheinigungen der Welpen (nur vorzulegen)
- Nachweis über die tierärztliche Untersuchung vor der Wurfabnahme
- Gegebenenfalls Atteste von totgeborenen, verendeten oder eingeschläferten Welpen
- Aufzuchtprotokoll
- Mitgliedskarte (nur vorzulegen)

Der Zuchtwart muss die Wurfkontrolle und Abnahme bescheinigen. Es ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, von dem der Züchter ein Exemplar für sich und ein Exemplar für den zukünftigen Welpenkäufer erhält (Vordrucke des APH e.V.). Sämtliche Unterlagen der Wurfabnahme sind vom Zuchtwart unverzüglich weiterzuleiten.

Die Begleichung der Kosten, die dem Zuchtwart im Zusammenhang mit der Wurfkontrolle bzw. Wurfabnahme entstehen, ist in der Gebührenordnung des APH e.V. geregelt.

## **§ 9. Welpenabgabe**

Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn sowohl die Wurfabnahme erfolgt ist als auch die Welpen klinisch gesund sind. Dem Welpenkäufer ist eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls des jeweiligen Welpen auszuhändigen.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen der Zuchtbuchstelle und dem Deckrüdenbesitzer schriftlich mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

## **§ 10 Zuchtbuch**

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihre Informationen sollen so umfassend wie möglich sein.

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein:

- Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurftag und –stärke.
- Vorname, Chip- und Zuchtbuch-Nummer.
- Geschlecht und Haarfarbe des Welpen.

- bei den Eltern Namen, Zuchtbuchnummer, Wertmessziffern und Grad der HD,
- bei den Groß- und Urgroßeltern Namen, Zuchtbuchnummer und HD-Grad soweit bekannt.

Im Zuchtbuch muss zusätzlich enthalten sein:

- Zuchtauglichkeitsdaten des laufenden Zuchtjahres,
- HD-Auswertungen,
- Züchterlisten
- Aufstellung aller von der Zuchtverwendung ausgeschlossenen Hunde,
- Liste geschützter Zwingernamen.

Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens 3 Generationen nachgewiesen werden, die in seitens des VDH und der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben Namen und Zuchtbuchnummern gegebenenfalls Eintragungen über Farbe, Tätowierung oder Chipnummern, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegeltitel und Zuchtzulassungen aufweisen

Nachzucht von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zucht verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, dürfen nicht in das APH Zuchtbuch eingetragen werden.

Der APH e.V. führt neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register (Livre d'attend). In das Register sind Hunde einzutragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln und deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung durch mindestens einen Zuchtrichter aber den festgelegten Merkmalen der Rasse entsprechen. In einem Register eingetragene Hunde können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.

Ausnahmen über Zuchtbuch- oder Registerintragen können durch die APH e.V. - Zuchtkommission nach Abstimmung mit dem VDH bewilligt werden.

Nicht dem Verein angehörende Züchter, die keinem den Interessen des VDH/APH e.V. entgegen gerichteten Verband angehören, wird das Zuchtbuch des APH e.V. eröffnet, wenn sie mit in diesem Zuchtbuch eingetragenen Hunden nach der Zuchtordnung des APH e.V. züchten wollen.

Die Gebühren sind lt. Gebührenordnung des APH e.V. zu entrichten.

Zuchtbücher werden jährlich herausgegeben.

Der APH ist verpflichtet, das vollständige Zuchtbuch nebst Register dem VDH, ggfs. als Auszug, jährlich unaufgefordert unentgeltlich bis zum 01.07 des Folgejahres vorzulegen.

Die selbe Rasse betreuende Mitgliedsvereine haben den jeweils anderen Vereinen des vollständige Zuchtbuch in Schrift- oder digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11 Ahnentafeln**

- 11.1.** Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die von der Zuchtbuchstelle des APH e.V. als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH, der FCI und des APH e. V. gekennzeichnet sein.
- 11.2.** Ahnentafeln bleiben Eigentum des APH e.V. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses haben.
- 11.3.** Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Name, Adresse und Datum sowie Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- 11.4.** In die Ahnentafel der Hündin sind die Wurfdaten und -stärken einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.
- 11.5.** Ahnentafeln zuchtbuchführender Vereine derselben Rasse im VDH sowie die Ahnentafeln des VDH müssen gegenseitig anerkannt werden.
- 11.6.** Die Zuchtbuchstelle und der Vorsitzende für Zuchtfragen können selbst oder durch von ihnen Beauftragte die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln (oder Eintragungen) sind für ungültig zu erklären, zu löschen bzw. einzuziehen.
- 11.7.** Ahnentafeln werden nur auf schriftlichen Antrag des Züchters ausgestellt. Als Antrag gelten die Wurfabnahmeunterlagen des APH e. V. Die Ahnentafeln sind dem Züchter innerhalb von 2 Monaten nach Eingang (bei der Zuchtbuchstelle) der kompletten und korrekt ausgefüllten Wurfabnahmeunterlagen zuzusenden.
- 11.8.** Dem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind beizufügen:  
Original-Ahnentafel der Mutterhündin, Kopie der Ahnentafel des Vaterrüden, Belege über Bewertungen, Prüfungen, Untersuchungen, Titel usw., soweit nicht schon bei der Zuchtbuchstelle hinterlegt. Weiterhin Information/Atteste über eventuelle Welpenverluste (Pflicht), Zustand der Mutterhündin, der Welpen und der Aufzuchtstätte.  
Mit dem Antrag auf Erstellung der Ahnentafeln muss der Züchter über den betreuenden Zuchtwart alle dazu erforderlichen Urkunden und Daten der Zuchtbuchstelle zu stellen.
- 11.9.** Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle übernommen werden. Nach Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden später nicht nachgetragen. Champion- und sonstige Titel der Elterntiere werden in die Ahnentafel der Welpen eingetragen, wenn der Titel bis einen Tag vor dem Wurf bestätigt und der Zuchtbuchstelle eingereicht wurde.

- 11.10.** Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit gleichem Anfangsbuchstaben:  
1. Wurf des Züchters für jede Rasse beginnt mit „A“  
2. Wurf mit „B“ usw.
- 11.11.** Ahnentafeln des APH e.V. für Hunde von Eigentümern im Ausland sind im Ausland nur mit der Auslandsanerkennung des VDH gültig. Beim Verkauf von Hunden in das Ausland muss vom Verkäufer beim VDH über den APH e.V. (Zuchtbuchstelle) eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge unter Beifügung der Original-Ahnentafel können formlos gestellt werden.
- 11.12.** Ahnentafeln und eventuelle Auslandsanerkennungen dürfen vom Verkäufer des Hundes nicht besonders berechnet werden.  
In Verlust geratene Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären.  
Die Zuchtbuchstelle des APH e.V. veranlasst nach Prüfung der Beweise über den Verlust die Ausstellung einer Zweitschrift. Dies ist im Verbandsorgan „Gazeta“ bekannt zu machen und den Rassehunde-Zuchtvereinen im VDH, die dieselbe(n) Rasse(n) betreuen, mitzuteilen.
- 11.13.** Welpen, die aus Paarungen stammen, bei denen ein oder beide Elternteile zur Zucht nicht zugelassen waren oder ein ausdrückliches Paarungsverbot rechtswirksam ausgesprochen wurde, erhalten auch Ahnentafeln des APH e. V. Der Züchter begeht einen schweren Zuchtverstoß.
- 11.14.** Die Ahnentafeln verstorbener Hunde sind mit Angabe der Todesursache an die Zuchtbuchstelle zurückzusenden. Auf Wunsch wird die Ahnentafel nach Beifügung des Rückportos ungültig gestempelt und dem Eigentümer zurückgesandt.
- 11.15.** Ahnentafeln von Hunden, die aus dem Ausland in das APH-Zuchtbuch übernommen werden, erhalten eine Verwaltungsnummer des APH e.V.

## **§ 12 Phänotypbestimmung**

Hunde aus Paarungen, deren Ahnen nicht vollständig (3 Generationen) in einem FCI anerkannten Zuchtbuch verzeichnet sind bzw. Hunde aus Paarungen, deren Ahnen nur teilweise oder gar nicht nachgewiesen werden können oder die durch einen vom FCI nicht anerkannten Verein dokumentiert wurden, können zu einer Phänotypbestimmung gemeldet werden.

Die Phänotypbestimmung erfolgt durch einen Spezialzuchtrichter des APH e.V. und einen Spezialzuchtwart des APH e.V.

Phänotypbestimmungen werden auf Zuchtauglichkeitsprüfungsveranstaltungen des APH e.V. durchgeführt.

Einladungen, Ort und Anmeldung der Hunde erfolgen nach der APH e.V. Zuchtordnung.

Voraussetzung zur Meldung eines Tieres:

- a. wirksamer Impfschutz für das Tier (SHLP + T)
- b. der Hund darf nicht bereits zuvor im Zuständigkeitsbereich des VDH zu einer Phänotypbestimmung vorgestellt worden sein (eine entsprechende Erklärung muss schriftlich bestätigt werden).
- c. Der Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein,
- d. Mindestalter Rasse PON           15 Monate  
Mindestalter Rasse OP           15 Monate
- e. Belegte bzw. tragende Hündinnen sind von der Beurteilung ausgeschlossen.
- f. Vorhandene Zuchtdokumente der zur Phänotypvorstellung gezeigten Tiere sind bei der Veranstaltung einzuziehen.

Die Beurteilung erfolgt nach dem beim FCI hinterlegten Standard für die jeweilige Rasse. Entscheidungen des Beurteilungsteams sind endgültig und unanfechtbar.

Nach erfolgter Phänotypbestimmung wird für das Tier ein Beurteilungsbericht angefertigt und übergeben. Mit diesem Bericht kann der Hund in das Register (Livre d'attend), geführt von der Zuchtbuchstelle des APH e.V., eingetragen werden.

Der Antrag einer Registrierbescheinigung ist vom Eigentümer des Hundes gesondert zu stellen.

Mit der Erstellung einer Registrierbescheinigung besteht die Möglichkeit, diesen Hund für Ausstellungs- und Arbeitszwecke zu verwenden.

Nach Erfüllung der festgelegten Bedingungen ist eine Meldung zu einer Zuchtauglichkeitsprüfung möglich.

Eine Zuchtzulassung hat immer mit Auflagen zu erfolgen und ist bei Rüden für maximal eine Belegung mit erfolgreichem Wurf und bei Hündinnen auf einen Wurf zu begrenzen. Die weitere Zuchtverwendung ist von der vollständigen Beurteilung der Nachzucht abhängig.

Die Registrierbescheinigung enthält nur den Namen (nicht den u.U. vorhandenen Zwingername) des Hundes sowie die Registriernummer. Ahnen werden nicht genannt. Es erfolgt der Vermerk: „nicht nach VDH- und FCI – Regeln gezüchtet“.

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung des APH e. V. und sind mit der Anmeldung zur Phänotypbestimmung fällig.

### **§ 13 Gebühren**

Für alle nach dieser Zuchtordnung erbrachten Leistungen gilt die Gebührenordnung des APH e.V. bzw. des VDH.

### **§ 14 Zuchtverstöße**

Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Paragraphen gelten als Zuchtverstoß. Jeder Amtsträger im APH e.V. ist verpflichtet ihm bekannt gewordene Zuchtverstöße der Zuchtleitung und dem Vorstand des APH e.V. bekannt zu geben. Verstöße gegen die Zuchtordnung des APH e.V. werden entsprechend den in der Satzung für verbindlich erklärten Richtlinien geahndet. In dringenden Fällen ist der erweiterte Vorstand befugt, den sofortigen Vollzug einer Zucht- und oder Zwingersperre anzuordnen. Ein dringender Fall liegt insbesondere dann vor, wenn Schäden für Tiere oder eine Haftung des Klubs drohen. Im Fall der Anordnung des sofortigen Vollzugs haben Rechtsmittel gegen die angeordnete Sperre keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich. Nichtige Bestimmungen sind nach Sinn und Zweck der Bestimmungen anzupassen.

Der Vorstand des APH e.V. wird ermächtigt, auf Empfehlung der Zuchtkommission sowie in anderen dringenden Fällen, diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan „Gazeta“ in Kraft zu setzen. Entsprechend der Satzung des APH e.V. bedürfen diese Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die APH-Mitgliederversammlung.

Alle vorherigen Zuchtordnungen des APH e.V., außer der Anlagen, verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Ochtmersleben 30.10.2005

Zuletzt geändert durch die MV des APH e.V. am 23.04.2023 in Mehrin.